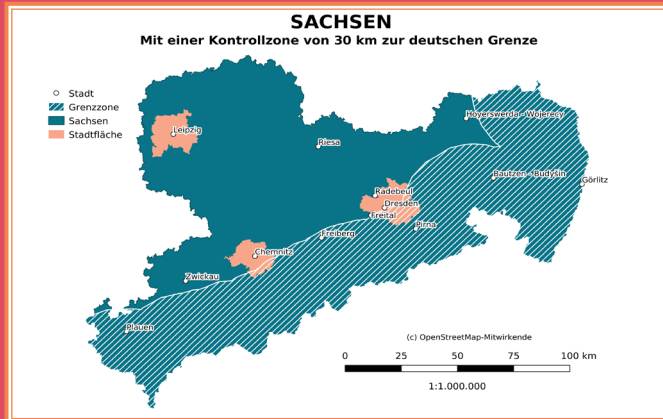


DAS DARF DIE POLIZEI MIT DEM NEUEN GESETZ

«eine Auswahl»
in Kurzfassung»

Jederzeit wissen wo du bist:

Videoüberwachung und -aufzeichnung an öffentlichen Plätzen (§ 57 SächsPVDG), automatisierte Kennzeichenerfassung (§58 SächsPVDG), und Gesichtserkennung (§ 59 SächsPVDG)



Plötzlich bist du Gefährder:in:

Erlass von **Aufenthaltsanordnungen, Kontaktverboten** (§ 21 SächsPVDG) und **Fußfesseln** (§ 61 SächsPVDG)*

Dein Protest wird bekämpft:

Zunehmende Militarisierung, und Bewaffnung der Polizei (§ 40 SächsPVDG)

Deine Gespräche werden belauscht:

Präventive Telekommunikationsüberwachung (§§ 66 ff. PVDG)

Du bist potenziell verdächtig:

Absenkung der Gefahrenschwelle

Dein Job schützt dich und andere nicht:

Abschwächung des Schutzes von Geheimnisträger:innen (§ 77 Abs. 3 SächsPVDG)“

LANDESWEITES BÜNDNIS

- 🏠 www.polizeigesetz-stoppen.de
- 🐦 www.twitter.com/NoPolizeigesetz
- ✉️ polizeigesetz_stoppen@riseup.net

www.polizeigesetz-stoppen.de

FÜR DEMOKRATIE UND BÜRGER:INNENRECHTE IN SACHSEN

LOKALE BÜNDNISSE

DRESDEN - Sachsens Demokratie

- 🏠 www.sachsens-demokratie.net
- 🐦 www.twitter.com/SDemokratie
- ✉️ info@sachsens-demokratie.net

OBERLAUSITZ

- ✉️ polgstoppen-oberlausitz@systemli.org

CHEMNITZ

- ✉️ polgstoppen-chemnitz@systemli.org

➡️ <https://polizeigesetz-stoppen.de/gesetzentwurf>

Dort könnt ihr den kompletten 90 seitigen Entwurf einsehen.

Macht euch selbst ein Bild! Seid kritisch und bleibt aufmerksam! Das geht uns alle an!

V.i.S.d.P.: Anne Kämmerer, Hohe Straße 58, 04107 Leipzig





WORUM ES GEHT

Die sächsische Staatsregierung aus CDU und SPD forciert mit dem Entwurf für die neuen Polizeigesetze eine massive Ausweitung staatlicher Eingriffsbefugnisse. Damit setzt die Koalition einen weiteren Abbau demokratischer Freiheits- und Grundrechte durch und knüpft an den autoritären Führungsstil vorheriger, stets CDU-geführter Staatsregierungen an. Diesen Entwicklungen stellen wir uns entschlossen entgegen. Das Gesetzespaket aus Polizeivollzugsdienstgesetz und Polizeibehördengesetz lehnen wir in aller Deutlichkeit ab und fordern den Landtag auf, es nicht zu verabschieden!

Unsere Kritik richtet sich insbesondere gegen folgende Verschärfungen des Gesetzes:

AUSWEITUNG DER VIDEOÜBERWACHUNG, INSBESONDERE GESICHTSERKENNUNG (§ 57, § 58, §59 SächsPVDG)



Im Gesetz werden weitreichende Befugnisse für den Ausbau hin zu flächendeckender Videoüberwachung im öffentlichen Raum geschaffen. Im polnisch-/tschechischen Grenzgebiet soll in einem Radius von 30 km zur Grenze der Einsatz stationärer automatisierter Kennzeichenerfassung möglich sein. Dies ermöglicht die Überwachung von ganzen Städten, wie Zittau und Bautzen sowie die Erstellung von umfassenden Bewegungsprofilen. Bei der Videografie im grenznahen Bereich sollen Bildaufnahmen von Passant:innen gefertigt werden, dabei werden auch Fahrer:innen- und Beifahrer:innen videografiert.



MASSNAHMEN GEGEN SOGENANNTGE GEFÄHRDTER UND DEREN KONTAKTE (u.a. § 21, § 61 SächsPVDG)

Gegen Personen, bei denen die Polizei meint, dass sie zukünftig eine schwere oder terroristische Straftat begehen

könnten, sind künftig eine Reihe von Eingriffen möglich. Aufenthaltsanordnungen und Kontaktverbote können ausgesprochen, Personen observiert, Telekommunikationsdaten überwacht und Fußfesseln eingesetzt werden. Überwachungsmaßnahmen können ebenso gegen ihre Kontakt- und Begleitpersonen eingesetzt werden. Wohnungen von Bekannten und Familienmitgliedern können überwacht werden. Vergangene Jahre zeigten, dass die Polizei Sachsen schnell und nach Gutdünken solche Mittel anwendet. Ermittlungsverfahren, bei denen Beschuldigte und deren Umfeld beobachtet wurden, mussten später ergebnislos eingestellt werden, da die erhobenen Vorwürfe der Bildung einer kriminellen Vereinigung sich nicht im Ansatz bestätigten. Selbst der Richtervorbehalt konnte solche Vorfälle in der Vergangenheit nicht verhindern.

ABSENKUNG DER GEFAHRENSCHWELLEN



Die Polizei hat die Aufgabe der Gefahrenabwehr. Ihre Befugnisse richten sich danach, welche Gefahr vorliegt, ob die Gefahr abstrakt oder konkret ist. In den letzten Jahren ist ein Trend der Ausweitung solcher Gefahrenbegriffe zu beobachten. Die Polizei erhält größeren Spielraum zur Begriffsauslegung und so die Befugnis, früher einzugreifen. In der Regel wird nicht abschließend bestimmt, was mit „Gefahr“ gemeint ist. Bei der abstrakten Gefahr kommt es, aufgrund schwammiger Definition darauf an, ob die Polizei die vorliegende Situation als typischerweise gefährlich einstuft. Durch Ausweitung „personifizierbarer Gefahrenlagen“ werden Maßnahmen gegen so genannten Gefährder weit ins Vorfeld konkreter Gefahr verlagert und schon dann zulässig, wenn noch kein konkretisiertes und zeitlich absehbares Geschehen erkennbar ist. Die Kriterien für das eine Gefahr begründende, individuelle Verhalten werden von der Polizei nicht bekannt gegeben, sodass sie praktisch jeden treffen können.

PRÄVENTIVE TELEKOMMUNIKATIONS-ÜBERWACHUNG (§ 66 ff. SächsPVDG)



Bereits heute ist das Mithören und Speichern laufender Kommunikation (Gespräche, SMS, etc.) in Ermittlungsverfahren wegen schwerer Straftaten möglich. Künftig soll die Polizei schon dann mithören und -lesen können, wenn sie denkt, dass eine solche Straftat in absehbarer Zeit, d. h. ohne konkreten Verdacht, begangen wird. Betroffen sind Verkehrs- und Bestandsdaten, also Daten wie Namen und das Geburtsdatum, aber auch Verbindungsdaten des Telefons.



AUFÜSTUNG UND MILITARISIERUNG DER POLIZEI (u.a. § 40 SächsPVDG)

Das Sondereinsatzkommando der Polizei erhält Befugnisse zum Einsatz von Maschinengewehren und Handgranaten. Die auf dem gepanzerten Fahrzeug Survivor R angebrachte Befestigung für Maschinengewehre verdeutlicht die Militarisierung der Polizei. Auch die Bereitschaftspolizei wurde in den letzten Jahren systematisch aufgerüstet. Befugnisse der neuen Polizeibehörden, also der Ordnungsämter, werden massiv ausgeweitet. Neben Identitätsfeststellungen dürfen sie unmittelbaren Zwang ausüben und werden mit Schlagstock und Reizgas ausgerüstet.

ABSCHWÄCHUNG DES SCHUTZES VON GEHEIMNISTRÄGER:INNEN (§ 77 Abs. 3 SächsPVDG)



Aufgeweicht wird der Schutz von Berufsheimnisträger:innen wie Psychotherapeut:innen, Journalist:innen und Ärzt:innen. Diese sind im neuen Polizeigesetz schlechter gestellt. Sie können künftig ohne ihr Wissen bereits im Vorfeld einer Straftat abgehört werden, was einen tiefen Einschnitt in ihre Berufsfreiheit darstellt. Schon in der Vergangenheit hat die Polizei in Sachsen den Schutz dieser Berufsgruppen wiederholt verletzt.